

Gisela Borchers

Grundbesitz in Bauernhand : die Erbpacht in Westpreußen im Rahmen der preußischen Domänengeschichte des 18. Jahrhunderts, dargestellt am Domänenamt Schöneck (Skarszewy)

Acta Cassubiana 16, 50-70

2014

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Gisela Borchers
Oldenburg

**Grundbesitz in Bauernhand.
Die Erbpacht in Westpreußen im Rahmen
der preußischen Domänen Geschichte des 18. Jahrhunderts,
dargestellt am Domänenamt Schöneck (Skarszewy)
Ein Beitrag zur Agrargeschichte Friedrichs des Großen¹**

**Ziemia w chłopskich rękach.
Dzierżawa wieczysta w Prusach Zachodnich na tle
historii domen pruskich w XVIII wieku na przykładzie
skarszewskiego urzędu domen. Przyczynek do dziejów
rolnictwa za panowania Fryderyka Wielkiego**

Ein Teilaspekt der preußischen Domänenwirtschaft im 18. Jahrhundert ist Gegenstand dieser Studie: Die Vergabe der teilweise recht umfangreichen Gutshöfe der Domänenämter, Vorwerke genannt, in Erbpacht anstatt in mehr oder weniger kurzfristige Zeitpachten, wie es zuvor geschehen war. Friedrich der Große begann damit nach dem Siebenjährigen Krieg aus eigener Machtvollkommenheit, vielleicht angeregt durch ein entsprechendes Projekt seines Großvaters, König Friedrichs I. in Preußen zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Zur Untersuchung wurde die 1772 neu erworbene Provinz Westpreußen ausgewählt, weil dort das Instrument der Erbpacht auffallend häufig eingesetzt wurde, was wohl im Anfall von besonders viel Domanialland in der neuen Provinz begründet lag. Mit der Erbpacht fielen die Vorwerke aus der Bewirtschaftung des Domänenamtes heraus, gelangten in den Besitz der Bauern, ohne dass der Staat sein Eigentum verlor.

Friedrich drängte auf die Erbverpachtung von Vorwerken in bewusster Abkehr von der von seinem Vater und ihm selber lange Jahre verfolgten Politik der kurzfristigen Verpachtung seiner Domänenämter an Generalpächter, die das ganze Amt

¹ Dieser Artikel stellt eine Zusammenfassung der gleichnamigen Dissertation dar, die im Januar 2013 an der Universität Oldenburg verteidigt wurde. Veröffentlichung: Gisela Borchers: Grundbesitz in Bauernhand, Münster 2014.

bewirtschafteten oder Einzelteile auf eigene Initiative in Unterpacht abgaben. Er setzte damit einen Strukturwandel der ländlichen Region in Gang, der schließlich unter seinen Nachfolgern die Auflösung ganzer Domänenämter implizierte. Darüber hinaus griff er dadurch in die überkommene Gestaltung bäuerlicher Ökonomien mit ihren tradierten Regulierungen und Gemeinsamkeiten innerhalb des Wirtschaftsablaufs eines Domänenamtes ein, die er in Brandenburg-Preußen in den von seinem Amtsvorgänger übernommenen Strukturen über Jahre gepflegt und ausgebaut hatte. In der dörflich bäuerlichen Sozialschichtung schuf er mit den Erbpächtern eine neue Gesellschaftsschicht, die sich, frei von Lasten und Diensten entsprechend ihrer Besitzgröße, sowohl als Gutsbesitzer als auch als Großbauer sehr bald in einer neuen Gemeinsamkeit mit der bäuerlichen Ökonomie in marktorientiertem Gewinnstreben zurecht fand. Folgerichtig stand am Ende ein Rentamt anstelle des Domänenamtes, das der Generalpächter als Rendant² wahrnahm, oder es blieben ihm – wie im Fall des untersuchten Domänenamtes Schöneck (Skarszewy) – ein oder mehrere Vorwerke zur eigenen Wirtschaft zusätzlich zu seinen Aufgaben als Rendant.

Dieser Transformationsprozess der ländlichen Gesellschaft auf königlichen Ländereien geschah noch vor den Bauerngesetzen der preußischen Reformzeit, und seine Entwicklung, deren Untersuchung diese Arbeit dient, ist bislang von der Agrarforschung unbeachtet geblieben.

Der Landbesitz des Landesherrn in Brandenburg-Preußen des 18. Jahrhunderts, das Domanialland, mit Bauerdörfern, Einzelhöfen (Vorwerken) und verschiedenen Pertinenzen wie Mühlen, Fischereien, Brauereien, Brennereien u. a. war in Bezirke eingeteilt und ihre Bewirtschaftung einem Vertreter des Grundherrn mit den entsprechenden Rechten übertragen, entweder als Administrator oder als Pächter. Diese Bezirke nannten sich Domänenämter in Anlehnung an eine kommunale Verwaltungseinheit und als Friedrich Wilhelm I. diese Ämter nur noch als Ganzes verpachtete, hießen deren Pächter Generalpächter oder in der Behördensprache auch Beamte oder Amtsmänner. Dementsprechend war die Domänenwirtschaft in Brandenburg-Preußen des 18. Jahrhunderts eine vom Staat an Pächter delegierte Grundherrschaft.

König Friedrich Wilhelm I. hatte den umfangreichen Domänenbesitz zum unveräußerlichen Bestandteil des Staates erklärt³ und sich sehr um eine geordnete, straff organisierte Verwaltung desselben bemüht. Im Gegensatz zu früheren Jahren zeichnete nur noch ein Pächter verantwortlich für einen Amtsbezirk, in dem er alle Pachten und Abgaben der Unterpächter (Afterpächter) einzog und an die Kammer abführte. Er selber zahlte eine alle sechs Jahre neu festzusetzende Pacht und

² Rendant: ein Kassenbeamter, welcher die Einnahmen der Pachten besorgte und Auszahlungen vornahm.

³ Edict, von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güther etc. Vom 13. August 1713, CCM, Theil 4, II. Abth. III. Cap. Nummer XIII.

erwirtschaftete die darüber hinaus gehenden Erträge als seinen Gewinn. Diese Generalpächter durften nicht von Adel sein, womit sich vielen bürgerlichen Ökonomen ein neuer Berufsweg eröffnete, der sie als Vertreter des staatlichen Grundherrn in eine dem adligen Grundherrn vergleichbare Stellung hob. Andererseits erforderte die Übernahme der Pacht ein erhebliches Vermögen, um Kautions- und bewegliche Wirtschaftsgüter stellen zu können, beschaffte ihnen aber als Bürgerlichen, die keinen Grundbesitz erwerben durften, eine landwirtschaftliche Wirtschaft und Machtstellung, die ihnen die Pachtungen adliger Ländereien nicht boten.

Eine detaillierte Chronik der Domänenwirtschaft Brandenburg-Preußens gibt es nicht, Einzeldarstellungen, die immer in der Übersicht auch deren Geschichte streifen, dagegen in großer Menge. Quellen sind den zahlreichen Einzelveröffentlichungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte im 18. Jahrhundert zu entnehmen.⁴ Sie leiden häufig unter dem Mangel an Vollständigkeit, fehlendem Kontext oder erschöpfender Berichterstattung. Aus vielen Arbeiten zusammengesucht, wäre die Geschichte der Domänenverwaltung in Brandenburg-Preußen aufzuarbeiten.⁵ Oelrichs bietet neben einem geschichtlichen Abriss ein "Verzeichnis der erwähnten Gesetze und Ministerialbestimmungen nach dem Jahre des Erscheinens geordnet", und einige Gesetzestexte nur in Auszügen.⁶ Über die Frühgeschichte der Erbpacht in der brandenburgischen Domänenverwaltung und speziell 1700 bis 1711, sind viele Gutachten und Verordnungen von Friedrich Ludwig Joseph Fischbach ab 1781 bis 1784 veröffentlicht worden, die heute als Quelle angesehen werden.⁷

Die Agrarverfassung des 18. Jahrhunderts ist geprägt von den Abhängigkeiten des Bauern vom Grundherrn. Trotz größten Unmuts der Zeitgenossen, wie Kameralisten, Nationalökonomen oder Agronomen, der in vielfältigen Publikationen ihren Niederschlag fand, änderte sich an diesem Verhältnis bis 1807 nichts. Dabei war nicht das System des Pachtverhältnisses oder das System der Grundherrschaft an sich die bemängelte Kalamität, sondern die unfreie Stellung des Bauern gegenüber seinem Grundherrn und die Verpflichtung, ihm Dienste leisten zu müssen. Kurz gesagt, es fehlte der Agrarverfassung eine freie Agrarwirtschaft

⁴ AB-BO, Preuß, Bär, Lehmann, Stadelmann, Fischbach. Verordnungstexte bei Mylius (CCM), von Coccejus (NCC).

⁵ Skalweit beschränkt sich vollständig auf die Provinz Preußen, Mertineit ebenso. Auch Terveen berührt bei seiner Darstellung viel Domänengeschichte, aber nur in Preußen.

⁶ Oelrichs, S. XIV-XXIV. 90 % der aufgeführten Verordnungen betrifft die Zeit nach 1808. Des Weiteren erläutert er die Rechtsgeschichte des Dominiums und gibt einen guten Überblick über die Verwaltungsgeschichte in Brandenburg, ohne vollständig zu sein oder auf Details einzelner Provinzen einzugehen. Oelrichs, S. 1-26.

⁷ So ist das Gutachten von Luben 1700, mit dem er Kurfürst Friedrich III. von einer erblichen Verpachtung von Domänenstücken überzeugen wollte, von ihm in seinen "Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge" publiziert worden. Die Darstellungen Fischbachs lassen allerdings Quellenangaben vermissen.

des Bauern, das Wirtschaften für den eigenen Bedarf. Mit der Erbpacht verwirklichte Friedrich der Große auf seinen Domänenländereien dieses "Wirtschaften für den eigenen Bedarf", indem die Ländereien in ewige Pacht vergeben wurden, zu gleichbleibendem Zins und bei freier landwirtschaftlicher Nutzung. Darin lag das Neue an dieser Erbpacht: Die Kontrolle durch den Grundherrn entfiel weitgehend und der Besitz konnte veräußert werden. Eine Einschränkung blieb die Unteilbarkeit des Erbpachthofes und seine Unbeleihbarkeit. Der Eigentümer – der Staat, das Domänenamt, die Kriegs- und Domänenkammer – entledigte sich dadurch eines hohen Verwaltungsaufwandes und der Zahlung von Remissionen für Missernten und Wetterschäden. In dieser Form war ein Pachtverhältnis in der brandenburgisch-preußischen Domänenverfassung im 18. Jahrhundert unbekannt.

Welche Motive leiteten Friedrich den Großen, derart nachhaltig in die Besitzstrukturen auf seinen Domänen einzugreifen? Es sind keine Zeugnisse von ihm überliefert, die diese Gründe aufzeigen, wie überhaupt kaum Äußerungen seinerseits zur Agrarökonomie in seiner Zeit vorliegen. So gibt es keine Reskripte oder Kabinetts-Ordern von Friedrich, die als Einführung der Erbpacht gelten könnten, die unter Umständen eine Erklärung oder Sinndeutung seiner Maßnahme enthalten hätten. Für Friedrich war Wirtschafts- und Agrarpolitik eine von Erfahrung und Pragmatismus geprägte Welt, sie brauchte nicht ideengeschichtlich unterfüttert zu werden. Er schätzte den Bauernstand als den soliden Unterbau seiner Landwirtschaft, ohne den der Staat als Grundherr des Domaniallandes oder der Adel auf seiner Grundherrschaft nicht auskam, und er tat viel, um ihn vor Willkürmaßnahmen des Adels oder seiner Generalpächter zu schützen. Es lag ihm aber fern, an diesem Konstrukt etwas zu ändern. Lediglich die Leibeigenschaft beseitigte er, aber den Gesindedienst, die Schollenpflicht oder die Frondienste rührte er nicht an.⁸

Er dachte offensichtlich nicht daran, Bauern Grundbesitz zu verschaffen, als er nach dem 7-jährigen Krieg begann, seine Domänenräte anzuweisen, zunächst entlegene Vorwerke in Erbpacht auszugeben, weil sie vom Amtssitz aus schwer zu betreuen waren. Später erweiterte er die Anweisung auf stark verwahrloste Ländereien, denen er das erste Bauholz zum Wiederaufbau bezahlte, den Erbpächtern aber die Rekultivierung der Ländereien überließ. Er sah darin keine Standeserhöhung der Bauern, auch die Zeitgenossen nicht. Dieses Bewusstsein entwickelte sich erst im 19. Jahrhundert. Eine Zielvorstellung oder eine Intention, mit der Vergabe der Erbpacht etwa das Los der Bauern zu verbessern, ihre Besitzrechte zu stärken, gar *Grundbesitz in Bauernhand* zu geben, ist bei Friedrich nicht zu erkennen.

⁸ In Westpreußen beschränkte er die Hand- und Spanndienste auf maximal 60 Tage im Jahr. Bär, 1. Band, S. 310.

Quellen

Die Quellen, um diese Erbpacht darzustellen, sind die Verpachtungsakten einzelner Vorwerke, in diesem Fall des Domänenamts Schöneck (Skarszewy) im GStA PK Berlin,⁹ als Akten des Generaldirektoriums. Sie enthalten die Bestände, die im Generaldirektorium (1. oder Preußisches Departement) angelegt worden waren, wohingegen die Akten der Gegenüberlieferung, der Kriegs- und Domänenkammer Marienwerder (Kwidzyn), nur noch vereinzelt im Staatsarchiv Danzig (Archiwum Państwowe Gdańsk) vorhanden sind.

Jede Akte enthält das komplette Verpachtungsgeschäft für ein Vorwerk, von den ersten Anfragen von Interessenten (Liebhaber genannt) oder, wenn ein aus der polnischen Zeit überkommenes Pachtverhältnis auslief, mit dem ersten Lizitationsprotokoll¹⁰ bis hin zum Erbpachtvertrag, der oft in Abschrift den Akten beigefügt ist. Es wurden nur Erbpachtgeschäfte für Vorwerke untersucht in der Zeit 1775–1800.

Vorwerk: Definition in dieser Zeit: Es ist ein selbstständig arbeitender landwirtschaftlicher Wirtschaftshof außerhalb einer Dorfverfassung, der vom Grundherrn verpachtet (Zeit- oder Erbemphyteuse) oder administriert sein konnte. Ein Vorwerk entstand in der Neuzeit häufig auf Rodungsländereien, in denen zunächst keine Dörfer angelegt wurden. Der Name ist überkommen aus dem Mittelalter. Er wurde in den preußischen Akten für alle selbstständigen Gutshöfe benutzt.¹¹

Inhalt der Akten sind die Korrespondenzen zwischen Domänenamt und Kriegs- und Domänenkammer oder Kriegs- und Domänenkammer mit dem Generaldirektorium Berlin. Der Großteil der Auswertungen betraf die Akten des Generaldirektoriums, weil sie vollständig vorhanden sind und sich auf das Wesentliche der Verpachtungsverhandlungen konzentrieren, während die Akten der Kriegs- und Domänenkammer einen vermehrten Anteil der Korrespondenz der Kammer mit dem Generalpächter, die Briefwechsel mit dem Forstdepartement und diejenigen der Vermessungsräte und Kalkulatoren aufweisen und zum großen Teil verschollen sind.

Selten werden in den Akten persönliche Daten zu den Pachtinteressenten genannt, allenfalls "bisheriger Zeitpächter", "Pächter oder Besitzer von", um damit

⁹ GStA PK Berlin: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin.

¹⁰ Lizitation hieß die öffentliche Ausbietung, Versteigerung der Erbpacht, zu der sich jeder unter Nachweis ausreichender Bonität anmelden konnte.

¹¹ Die spätere Definition des Vorwerks als ein vom Gutshof getrennter eigener landwirtschaftlicher Betrieb desselben Besitzers, weil die Wirtschaftsflächen zu weit vom Haupthof entfernt lagen, ist im 18. Jahrhundert nicht anzuwenden. Sie kam erst im 19. Jahrhundert in Gebrauch, weil sich dann für die hier besprochenen Vorwerke der Name *Gutshof* durchsetzte.

den Personenstand zu charakterisieren, aber nie sein Alter, Familienstand oder die Anzahl der Familienmitglieder. Auch wenn sich jeder bei einer Lizitation ausweisen und Bonität nachweisen musste, wurde oft lediglich der Herkunftsort aufgeschrieben. Deshalb lassen sich keine Biographien und die Folgen der veränderten Besitzrechte sowohl für die Pächter als auch die langfristigen Auswirkungen auf die ländliche Ökonomie anhand der Akten darlegen. In der Regel enden die Akten mit dem abgeschlossenen Erbpachtvertrag. Nur in Einzelfällen enthalten sie noch Schriftstücke, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen. So konnte an einigen Beispielen das Verhalten der Erbpächter am für sie völlig neuen Gütermarkt aufgezeigt werden.

Die Quellenlage zu diesem Forschungskomplex ist gut, für das Prädikat sehr gut müssten alle Akten der Gegenüberlieferung auswertbar sein. Aber auch die Bestände des Generaldirektoriums geben genügend Aufschluss, um das Verpachtungsgeschäft darstellen zu können. Alle Verträge sind individuell abgefasst und handschriftlich geschrieben. Erst 1803 wurde ein gedrucktes Formular für Erbpachtverträge erarbeitet, das ab 1804 in Gebrauch kam. Neben diesen Archivalien wurden auch die Verpachtungsakten des Domänenamtes Schöneck ausgewertet, die die Vergabe des Amtes an einen Generalpächter betrafen. In dem bearbeiteten Zeitraum waren es zwei Personen.

Die Summe dieser Akten ermöglicht es, die Individualität der Verhandlungen herauszuarbeiten und über die Verträge die Handlungsweise der staatlichen Ebene aufzuzeigen. Der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn liegt in dem aus dem Studium der Akten gewonnenen Sachverhalt, zu dem in der Geschichtswissenschaft wenig Fachwissen vorhanden ist.

Juristische Einschätzung

Die Erbpacht stellte ein veräußerliches und dinglich vererbliches Recht mit bleibendem Charakter dar, bei der das Eigentumsrecht von der Nutzung derartig getrennt war, dass das landwirtschaftliche Nutzungsrecht gegen eine nicht steigerbare Leistung einem anderen als dem Grundeigentümer zustand. Diese Leistung umfasste einen jährlichen Kanon (Zins) und optional eine Abgabe im Fall des Besitzerwechsels durch Verkauf oder Erbfall (Laudemium oder Lehnware). Andere Leistungen des Pachtnehmers gegenüber dem Pachtgeber fielen nicht an. Dafür übernahm er die Landesabgaben des Pachtgebers, die auf dem Grundstück lasteten, wie Schul- und Kirchgeld, Wege- und Brückenpflege sowie Fourage und Vorspann. Die Kammer verlangte auch den Beitritt des Pächters zur westpreußischen Feuerversicherung, die per Reglement vom 27. Dezember 1785 gegründet wurde.¹² Auch in den Verträgen, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden,

¹² Reglement zur Feuer-Societät für das platte Land in Westpreußen vom 27. Dezember 1785, NCC 1785, No. 61, Spalte 3267-3288.

ist bereits die Verpflichtung enthalten, ihr bei Gründung beizutreten. Alle weiteren Rechte und Pflichten waren Gegenstand des Pachtvertrages und somit Verhandlungssache. So konnte der Verpächter eine verzinzbare Kautionsleistung verlangen oder ein verlorenes Einstandsgeld, das sich als Gebühr für den Erwerb der Erbgerichtsbarkeit definierte. Der Pächter war ein freier Mann, ebenso seine Familie, die keinem Gesinde- oder Dienstzwang unterlag. So lange Erbpachtgrundstücke nicht beliehen werden konnten, war aber der Besitz eines Erbpachtgutes nicht dem eines Eigentums gleichgestellt, wenn es auch mit der Zeit und in der Regel den Anschein erwecken konnte.

Friedrich bezog offensichtlich die juristische Stellung der Erbpacht nicht in seine Überlegungen ein. Diese Frage wurde erst relevant, als seine Räte begannen, ein neues Gesetzbuch für die preußischen Staaten zu formulieren, das spätere *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten*. Das seit 1772 in Westpreußen geltende *Preußische Landrecht von 1721* kannte als bäuerliche Pachtform die Erbzinsleihe, ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis auf Zeit oder Erbfolgen, das alle Dienstbarkeiten der damaligen Agrarverfassung einschließen konnte. Das neue Gesetzbuch stufte das Erbzinsrecht als *geteiltes Eigentum* ein, aber die von Friedrich angewandte Erbpacht lediglich als *Nutzungsrecht an fremdem Eigentum*. Diese spitzfindige Bewertung der beiden Pachtverhältnisse wurde nicht von allen Juristen geteilt, besonders im 19. Jh. gelangten viele zu einer anderen Einschätzung. Mit dieser Erbpacht als neues landwirtschaftliches Besitzrecht bereicherte Friedrich die Bauern, aber auch die Agrarverfassung seiner Zeit um eine weitere Nuance.

Domänenwirtschaft, Domänenamt Schöneck (Skarszewy)

Schöneck lag in Westpreußen, vormals *Königlich Preußen Polnischen Anteils*, das Friedrich der Große 1772 vom Königreich Polen übernahm und in dem er mit den Krongütern – Starosteien genannt – und den dem Domanialland zugefügten geistlichen Besitzungen der Klöster, Bischöfe und Domkapitel die Hälfte allen nutzbaren Landes als Kronland erhielt. Das Domänenamt Schöneck wurde als eines von 26 Domänenämtern in Pommerellen, dem Teil Westpreußens links der Weichsel (Wisła), gebildet. Es umfasste neben den Ländereien der vormaligen gleichnamigen Starosteie auch solche umliegender geistlicher Besitzer.

Bei Übernahme Königlich Preußens war das brandenburgische System der Domänenwirtschaft längst eingefahren und Routine geworden, so wie von Friedrich Wilhelm I. festgesetzt und von seinem Sohn Friedrich II. fortgeführt. Friedrich stärkte lediglich die Stellung der Bauern durch ein Beschwerderecht bei jeder neuen Verpachtung des Amtes. Vor allem die kurze Pachtzeit von sechs Jahren verteidigte er hartnäckig, um durch Neuverhandlungen meistens höhere Pachttarife erzielen zu können. Erst nach seinem Tod schloss das Generaldirektorium längere Pachtzeiten ab, zwölf und achtzehn Jahre. Auch im Domänenamt Schöneck

ist das nachzuweisen. Die Vergabe von Vorwerken in Erbpacht stellte eine erste große Veränderung in der Domänenpolitik Friedrichs dar,¹³ die am Ende zur Transformation einzelner Domänenämter in Intendanturen oder Rentämter führte. Aber diese Entwicklung erlebte Friedrich nicht mehr.

Nach der Einrichtung der Provinz Westpreußen wurden die Domänenämter zunächst bis Juni 1773 administriert und dann an Generalpächter verpachtet, die erste Periode bis 1776, danach jeweils für sechs Jahre. Im Domänenamt Schöneck erhielt 1773 Carl G. Bomsdorff die Generalpacht, bis sie 1782 sein Stief-Schwiegervater Michael Blanckenburg übernahm und während der nächsten 24 Jahre immer wieder erneuerte. Nach dessen Tod 1806 trat sein Sohn Carl F. Blanckenburg in den noch laufenden Pachtvertrag bis 1818.

Generalpächter genossen bei der Kammer und den Bauern aufgrund ihrer amtlichen Stellung eine gute Reputation, die ihnen Solidität, Respekt und Wertschätzung einbrachte. Agrarwissenschaftler sagen dem Stand der Generalpächter allgemein nach, dass sie fortschrittliche Landwirte gewesen seien und sich durch immer wieder verlängerte Pachten einen gehobenen Lebensstandard erarbeitet hätten, was sich in mehreren Literaturarbeiten niederschlug.¹⁴ Für das Domänenamt Schöneck lässt sich dies nicht nachweisen. Beide Generalpächter in der betrachteten Zeit klagten vehement über erhebliche Investitionen und starke finanzielle Einbußen, die sie keinen erkennbaren Wohlstand erwirtschaften ließen. Dafür suchten sie auf andere Weise Vorteil aus ihrer Stellung zu ziehen: Sie verschafften ihren Familien lukrative Erbpachten: Der erste Generalpächter pachtete ein umfangreiches Vorwerk ohne öffentliche Lizitation und Konkurrenz und sein Nachfolger nutzte seine Stellung als Amtmann, als Vertreter des Grundherrn ganz bewusst aus, um seine Familienmitglieder in einträgliche Erbpachten zu bringen und andere Pachtwillige abzuschrecken oder ihnen von vorneherein alle Aussichten auf einen Erfolg bei den Lizitationen auszureden. Ähnlich wirtschaftlich ungünstige Stellungen beklagten auch andere Generalpächter der Umgebung, was zum großen Teil dem mageren Sandboden geschuldet war, aber auch verfehlten wirtschaftlichen Spekulationen.

Friedrichs Erwartung, dass sich hauptsächlich die bisherigen Zeitpächter – alles eingesessene Bauern – um die Erbpachten bemühen würden, bestätigte sich,

¹³ Die Trennung von Verwaltung und Justiz in den Domänenämtern soll nicht unerwähnt bleiben: Friedrich vollzog sie 1770, zunächst für das Königreich Preußen und 1773 auch in Westpreußen.

¹⁴ Hans-Heinrich MÜLLER, Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1965, Teil 4, S. 152-192; Werner HEEGEWALDT, "Wie führt der Teufel zum Beamten den Canonicus?" Herkunft, Bildung und Karriere weg brandenburgischer Domänenpächter im 18. Jahrhundert, in: Kaak, Heinrich; Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Herrschaft: Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 2003, S. 177-193; James L. ROTH, The East Prussian "Domänenpächter" in the Eighteenth Century, Berkeley 1979.

wenngleich es einer gewissen Emanzipation der Bauern bedurfte, sich mit der Erbpacht vertraut zu machen. Dabei war es nicht der Wechsel der Scholle, der ihnen, wie man vermuten könnte, Schwierigkeiten bereitete. Viele Bauern blieben nur kurze Zeit auf ihren Unterpachten und bewiesen ein unvermutet hohes Maß an Mobilität, wie aus den Lizitations-Protokollen und Anmerkungen in den Akten zu entnehmen ist. Das Erbverpachtungsgeschäft begann mit der Ausschreibung der Lizitation, einer öffentlichen Ausbietung, wenn das Vorwerk pachtfrei geworden war oder in absehbarer Zeit eine bestehende Zeitpacht ablief.

Auf Grund der schlechten Ertragslage der Vorwerke kam das Erbpachtgeschäft im Amt Schöneck nur langsam in Gang. Der Grund und die Zurückhaltung der Bauern lag in den geforderten hohen Pachtzinsen, die sich nach den Anschlägen der Domänenräte richteten und die schon die Zeitpächter kaum zu erfüllen in der Lage waren. Oft wurde ihnen vom Generalpächter finanziell geholfen, wie der erste Beamte Bomsdorff wiederholt betonte und in mehreren Suppliken an das Generaldirektorium auseinandersetzte.¹⁵ Nur fünf Vorwerke, allerdings recht beträchtlichen Umfangs, kamen unter seiner Amtszeit bis 1782 in Erbpacht zu teilweise geringen Zinsen. Der ab der Pachtperiode 1782 neue Generalpächter Blanckenburg ging offensiver an die Erbverpachtung oder die Zeit war einfach fortgeschrittener und die Bauern schlauer geworden. Es meldeten sich auch viele Bietwillige aus der Umgebung des Amtes, bis hin zu Adligen der Nachbarschaft. 1784 wurden zusammen 19 Vorwerke zur Lizitation ausgeschrieben und im selben Jahr 14 Höfe in Erbpacht vergeben. Wenn auch bei den verbleibenden fünf der geforderte Zins noch nicht erreicht wurde, waren doch bis 1790 im Domänenamt Schöneck alle freien Vorwerke erbverpachtet.

Erbrachte eine Lizitation einen annehmbaren Zins, so beantragte die Kammer beim Generaldirektorium die Approbation für den Höchstbietenden unter Einsendung des Protokolls, aus dem die vereinbarten Konditionen hervorgingen. Die Erteilung dieser Approbation markierte den **Beginn der Erbpacht**, nicht der oft sehr viel später formulierte und unterzeichnete Erbpachtvertrag. Ungefähr ab 1790 wurden die Lizitationen nicht mehr auf den Zins, sondern auf das Erbstandsgeld geleistet, nachdem die Kammer den Erbpachtzins als feste Größe festgelegt hatte.

Erbpachtbedingungen (Vertragsbedingungen)

Nach der Approbation konnte der Erbpächter die freie Wirtschaft auf den Ländereien antreten, wenngleich der endgültige Vertrag oft noch lange auf sich warten ließ. Vermessungsfragen, Grenzstreitigkeiten und die Frage des Holzbedarfs

¹⁵ GStA PK II. HA Abt. 9; Westpreußen, Ämterachen, Amt Schöneck, Remissionssachen No. 4. Der Generalpächter Bomsdorff forderte eine Herabsetzung seiner eigenen Pacht und diejenigen gegenüber den Afterpächtern geleistete Pacht- und Bauvorschüsse zurück.

für die Gebäude waren häufig Anlass für Verzögerungen. Beispielsweise wartete ein Erbpächter über zwanzig Jahre auf seinen Vertrag, so dass erst seine Söhne den Abschluss erreichen konnten. Ein Einstands- oder Erbstandsgeld bei Abschluss des Erbpachtvertrages, als verlorene Gebühr zum Empfang der Erbllichkeit („Erbgerechtigkeit“)¹⁶ am Grundstück war nicht immer üblich, ebenso wie die Kautio, eine verzinsbare Zahlung des Erbpachtnehmers bei Abschluss des Vertrages, die er beim Besitzerwechsel zurückfordern konnte. Erst 1790 wurde im Domänenamt Schöneck der erste Vertrag mit Erbstandsgeld abgeschlossen, zuvor waren lediglich Kautionen verlangt worden. Ein im Jahr 1797 geschlossener Erbpachtvertrag, der letzte im Domänenamt Schöneck vor den Agrarreformen ab 1807, wandelte eine erbliche Emphyteuse vor Ablauf derselben in eine Erbpacht um, ohne Lizitation, Freijahre, Kautio oder Erbstandsgeld. Dafür enthielt er aber ein Laudemium, eine Abgabe bei Verkauf der Erbgerechtigkeit in Höhe von 3 % der Verkaufssumme. Hinzu kam noch die Bindung des Erbkanons an die Getreidepreise von Roggen und Gerste, so dass der Kanon effektiv nicht mehr gleichbleibend auf ewig vereinbart worden war. Für die Zeit von 1773 bis 1800 konnte allein in diesem einen Domänenamt eine breite Palette von Vertragsmodalitäten nachgewiesen werden, die die Unsicherheit der Verwaltung bei der Vollziehung der Erbpacht widerspiegelt. Die fragile Stellung der Erbpacht in der Agrarverfassung Preußens war auch durch das Allgemeine Landrecht von 1794 nicht behoben worden.

Im Erbpachtvertrag wurden die genauen Bedingungen festgelegt, vor allem Höhe und Zahlungsmodalitäten des Kanons, Kautio oder Einstandsgeld, Freijahre, Ansiedlung von Gärtnerfamilien, Landesabgaben und Ähnliches. Nach amtlicher Diktion „gingen die Vorwerke vom Amt“ und wurden als Rentengüter geführt. Damit hatte der Staat seinen Domänenbesitz nicht veräußert, die Inalienabilitäts-Verfügung von 1713 wurde nicht verletzt, aber die wirtschaftliche Verantwortung in private Hände gelegt. Diese Privatisierung erfüllte eine der von vielen Kameralisten und Ökonomen der Zeit publizierten Postulate.

Um den wirtschaftlichen Start zu erleichtern verlangten viele Erbpächter Freijahre vom Erbpachtzins. Diese bis zu sechs pachtfreien Jahre und der geringere Pachtzins als im Amtsanschlag vorgegeben bereiteten der Kammer den größten Kummer. Sie versuchte auf den Remissionsfonds zurückzugreifen, den sie mit fortschreitenden Erbverpachtungen immer weniger für Remissionen nutzte, sondern der als Ausgleichsfonds für die wegfallenden Zinszahlungen erhalten musste: *“Die Etats Ausfälle können nirgends anders als aus dem Fonds zu Remissionen gewonnen werden, und wird dieser als dann im Grunde nichts mehr als bisher hergeben, da er künftig alle Vergütungen erspart.”*¹⁷ Bereits 1779 wollte Frie-

¹⁶ ALR, 1. Theil, 21. Titel, 2. Abschnitt, § 195.

¹⁷ Akte Nr. 27: Blatt 6-17: WKDK an Berlin, um die Mindereinnahmen an Zins aus 14 Vorwerkslizitationen anzuzeigen, 10. Januar 1785.

dlich den Remissionsfonds allgemein für „unvermeidliche Ausfälle“ reserviert sehen.¹⁸ Generell diente der Kammer als fiskalische Rechtfertigung für die Freijahre, dass ohne die Erbverpachtung hohe Reparaturkosten anfallen würden, indem *“die von dem Licitanten sich vorbehaltenen drei Frei-Jahre aber mit den übernommenen ansehnlichen Retablissemments Kosten in keinem Verhältnis stehen.“*¹⁹ Extrem hoch waren die Ausfälle, als auf einmal vierzehn Vorwerke erbverpachtet werden sollten, aber das konnten die Domänenräte in Berlin auch durchsetzen. Bier- und Branntweinbrennerei waren stark reglementiert und wurden nicht mit den Vorwerken erbverpachtet, sondern blieben beim Amt. Allen Erbpächtern erlaubte der Erbpachtvertrag aber die Herstellung von Bier als Hastrunk, auch ein erhöhter Getränkebedarf während der Erntezeit durfte aus dem Hastrunk gedeckt werden.

Holz war kostbar und so waren gleich nach der Erwerbung von Westpreußen die königlichen Wälder von den Ländereien abgetrennt und dem Forst Departement unterstellt worden.²⁰ Wenn den Erbpächtern die freie Weide in den Forsten weiterhin in gleichem Rahmen wie bisher gewährt wurde, dann mussten sie sich der Forstordnung unterwerfen, speziell aber das Anlegen von Schonungen und die damit verbundenen Einschränkungen dulden, weil darin zunächst kein Vieh weiden durfte. Neben dem Bauholz für die erste Reparatur ihres eigenen Vorwerks stand den Erbpächtern das freie Bauholz für die Errichtung der neuen Gärtnerhäuser zu. Das Generaldirektorium verlangte eine genaue Aufstellung über das benötigte Bauholz, denn es unterlag ebenso den Finanzierungszwängen wie Erbpachtzins und Freijahre. Je nach Lage oder landwirtschaftlichen Gegebenheiten des Vorwerks wurden auch andere Ausstattungsstücke aus dem Forst bewilligt: das Vorwerk Neuguth (Bolesławowo) erhielt Hopfenstöcke und Zaunpfähle. Kostenloses Brennholz bekam der Erbpächter nicht aus dem Forst, sondern er musste sich dafür beim Forst Departement die Berechtigung kaufen. Gebäude und Wirtschaftsinventar gingen in den Besitz des Erbpächters über, während er das Saatgetreide entweder von der Kammer oder vom vorherigen Pächter käuflich erwerben musste.

Die Erbpächter sollten neben der Unterhaltung der auf dem Vorwerk bereits ansässigen Familien neue Gärtnerfamilien ansiedeln, einesteils um weitere Bevölkerung auf das Land zu ziehen, andernteils um sich damit Arbeitskräfte auf den Höfen zu schaffen. Diese neuen Familien ohne Dienstzwänge auf den Höfen stellten die Vorläufer der freien Landarbeiter resp. Tagelöhner der Zukunft dar.

¹⁸ Bär, 2. Band, Nr. 437, KO an von Domhardt, 17. August 1779.

¹⁹ Akte Nr. 36: Lindenbergl, Blatt 2: WKDK zeigt dem Generaldirektorium die Erbverpachtung an, 4. Oktober 1786.

²⁰ Kabinetts-Instruktion für den Ober-Präsidenten der Preußischen Kriegs- und Domänenkammern von Domhardt, Marienwerder 7. Juni 1772. Bär, Westpreußen, 2. Band, Nr. 54, S. 46-49, hier S. 47.

Versorgt mit zwei bis drei kulmischen Morgen Land, oder *“vier Familien jedoch ohne Land und bloß mit einem Garten“*²¹ hatten sie darauf ihre Grundversorgung an Lebensmitteln durch Gartenland und Kleinvieh, aber nicht genügend Auskommen für die Familie, weshalb die Lohnarbeit auf den Höfen ihre Lebensgrundlage wurde. Bis auf wenige Vorwerke mussten die Erbpächter die Ansetzung von Gärtnerfamilien in die Verträge aufnehmen.

Die Erbpächter waren nicht scharwerkspflichtig, und sie mussten auch per Vertrag auf Scharwerksdienste umliegender Bauern verzichten. Aber auf einigen bislang scharwerksberechtigten Vorwerken konnten die Erbpächter für einige Zeit noch die Dienste teils gegen Entgelt in Anspruch nehmen: Bei zwei Verträgen unentgeltlich für drei Jahre, und einmal gegen Zahlung der Dienstgelder auch für drei Jahre. Danach mussten alle Erbpächter mit freien Arbeitskräften wirtschaften. Die Erbpachthöfe waren belastet mit den Landesabgaben, wie Schul-, Kirchen- und Schutzgeldern für die Gärtnerfamilien, Wege- und Brückenbau sowie Gestellung von Furance und Vorspann, ebenso Stellung von Bediensteten für den Festungsbau in Graudenz. Diese Abgaben fielen nun den Pachtnehmern zu. Für Erbpächter stellte es einen hohen Preis dar, auf alle Remissionen seitens des Staates zu verzichten. Denn für Missernten, Wetterschäden, Viehseuchen und ähnliche Ursachen für wirtschaftliche Schäden erhielten sie keine Entschädigungen mehr. Auch Bauholz für Reparaturen an den Gebäuden, abgesehen vom ersten Retablisement nach der Erbpachtübernahme, mussten sie nun vom Forstdepartement kaufen. Entschädigungen zahlte der Staat nur bei Schäden durch Pest oder Krieg, der recht bald, nämlich 1806 eintrat, ein Krieg, der auch den preußischen Staat in den Ruin trieb, so dass für die Bauern nur wenig als Entschädigung übrigblieb.

Folgen

Welche Folgen bewirkte diese Vererbpachtung zum Teil erheblich umfangreicher Güter an bürgerliche Pächter, die damit ohne Bevormundung auf ihrem Grundbesitz wirtschaften konnten? Sie führte zu einem einschneidenden Transformationsprozess des ländlichen Gesellschaftsgefüges der Domänenämter: Die Besitzgröße, die nicht verändert werden durfte, machte die Erbpächter zu stattlichen Grundbesitzern, die sich gesellschaftlich zwischen dem Beamten und den Dorfbauern und den übrigen Landbewohnern einreiheten. Damit brachen sie das ständische Gefüge der absolutistischen Gesellschaftsordnung weiter auf, in das sich

²¹ Im Pachtvertrag von Schadrau (Szczodrowo) verpflichtete sich der Erbpächter, den vier Gärtnerfamilien zwei Morgen Land zu geben (Akte Nr. 19, Blatt 49); bei Czernikau (Czerniki) für eine Gärtnerfamilie drei Morgen Land (Akte Nr. 11, Blatt 6-7, Lizitationsprotokoll). Ohne Land beim Vorwerk Schridlau (Skrzydłówo): (Akte Nr. 14, Blatt 17-19, Erbpachtvertrag vom 12. Oktober 1781).

bereits die bürgerlichen Generalpächter als den adligen Grundherren gleichgestellte Wirtschaftler geschoben hatten und beschleunigten den sozialen Wandel von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft.

Die Erbpächter erlangten mit ihrem Kontrakt das Recht zum freien Güterverkehr, indem sie ihr Erbpachtvorwerk, *quasi modo jedoch mit Vorwissen des Amts und Approbation der Kriegs- und Domänen-Cammer veralienieren können*“ oder *“auch solches mit Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer quasimodo veräußern,*“ oder *“auch mit Vorwissen des Amts und Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer dieses Erbpacht-Recht auf einen anderen zu transferiren und zu veräußern“*, ebenso *“auch mit Consens des Amts und Genehmigung der KDK diese Erb- und Eigentums-Recht auf jemanden anders zu transferiren und zu veräußern befugt sein sollen“*.²² Recht schnell nach der Approbation wechselten Erbpachtgüter innerhalb der Familie des Generalpächters zwischen Geschwistern und Schwagern, womit sich die Familienbande stabiler als Freundschafts- oder Solidaritätsbeweise erwiesen. Die Akten geben keine Auskunft über Zahlungen zwischen den Partnern, lediglich die Bestätigung des Beamten und die Eintragung im Grundbuch werden erwähnt.

Einige Erbpächter wurden schnell von dem Rausch des hohen Gewinns durch den Güterhandel erfasst. Formalrechtlich veräußerte der Erbpächter die Erbpachtgerechtigkeit, nicht das Grundstück. Das Amt Schöneck und die Kriegs- und Domänenkammer Marienwerder (Kwidzyn) hatten nur noch ihr Einverständnis zu bekunden. In den Akten finden sich keine Grundsätze, nach denen die Kammer einen Verkauf ablehnen konnte.²³ Von den 26 im Amt Schöneck in Erbpacht vergebenen Vorwerken waren um 1800 lediglich neun Höfe bei demselben Erbpächter oder im Erbgang in seiner Familie geblieben, der ihn als erster erworben hatte. Eine geradezu dramatische Spekulationsphase erlebte das Vorwerk Schadrau, das in zwanzig Jahren siebenmal den Besitzer wechselte und bei der Evaluation 1799 bereits wiederum verkauft war. Die Gründe dafür lagen selbst für den begutachtenden Departementrat im Unklaren, und er sah darin die Ursache für den schlechten wirtschaftlichen Zustand des Vorwerks.²⁴ Nur zweimal finden sich in den Akten

²² Zitate von oben nach unten: Akte Nr. 19, Schadrau (Szczodrowo), Blatt 37-40, 5. Juni 1779. Akte Nr. 20, Neuguth (heute Boleslawowo), Blatt 29 bis 32, 27. Okt. 1782. Akte Nr. 27, Erbpachtvertrag Decka (Deka), Blatt 93-95, 18. Juli 1785. Akte Nr. 26, Bospohl (Bożepole Królewskie), Blatt 23-25, 6. Juli 1784.

²³ Die einmal verweigerte Genehmigung für den Kauf eines Erbpachthofes durch die Kammer begründete diese mit der Verfügung vom 27. Dezember 1792. Das General Direktorium verwarf aber diese Bedenken, weil sich die angeführte Verordnung nur auf adlige Güter (Rüstikal Güter) beziehe und nicht auf Domanial Güter, wie im vorliegenden Fall. Akte Nr. 20, Erbverpachtung des Vorwerks Neuguth, Blatt 43-45, 10. May 1795 und 4. Juni 1795. Der Verkauf musste genehmigt werden.

²⁴ Die Ausführungen zu den Verkäufen sind der Akte Amt Schöneck, ad Nr. 3 Vol. 1; 1800–1818 entnommen.

Angaben zu Verkaufspreisen. Während der Erwerb der Erbpachtgerechtigkeit maximal das Erbstandsgeld kostete, welches bis 1790 im Amt Schöneck noch nicht einmal verlangt wurde, erbrachte der Verkauf hohe Spekulationsspannen: Vorwerk Czernikau (Czerniki) wurde für 89.000 Thaler verkauft und das Vorwerk Saaben (Żabno) für 14.000 Thaler. Bei beiden Gütern waren keine Erbstandsgelder verlangt worden.

In denen dem Domänenamt Schöneck benachbarten Ämtern verliefen ähnliche Prozesse, aber oftmals doch wieder ganz anders. Sehr gleichartig war das Domänenamt Carthaus (Kartuzy), das nur aus den Ländereien des Klosters Marienparadies bei Karthaus (Kartuzy) gebildet worden war. Es enthielt 25 Vorwerke, alle vom Kloster auf Zeit verpachtet und sie wurden von der preußischen Domänenverwaltung alle in Erbpacht vergeben, bis auf den Amtssitz des Generalpächters, Vorwerk Czapielken (Czapelsko), das er selber bewirtschaftete. In Aussicht auf die neue Pachtperiode ab 1802 schlug die Kammer dem Generaldirektorium vor, dieses Amt und das in Norden benachbarte Amt Mirchau (Mirachowo), ab 1802 zu einer Intendantur zu vereinigen und die beiden verbliebenen Vorwerke in Erbpacht zu vergeben. Begründet wurde es mit den ab 1802 zu erwartenden hohen Kosten: *“wegen nächstens erforderliche beträchtliche Bauten bey diesen beiden Ämtern, ihre Lage und die mit den Retablissements Kosten in keinem vortheilhaften Verhältniß stehende jährliche Abnutzung“*.²⁵ Rendant wurde der Amtmann des Amtes Carthaus, dem scheidenden Amtmann von Mirchau sollte eine andere Generalpacht angeboten werden.

Im Domänenamt Berent (Kościerzyna), im Westen von Schöneck (Skarszewy) gelegen, war schon die Situation bei der Landesübernahme 1772 ganz anders. Hier hatten die Starosten bereits zu Königlich Polnischer Zeit viele Ländereien zu Erbpachtrechten vergeben, wobei die Pächter aber nicht frei von Dienstverpflichtungen waren. Die preußische Verwaltung erkannte diese Verträge als rechtens an. So kam es, dass dort nur noch vier Vorwerke (1778) für die Erbverpachtung in Frage kamen, wovon der Generalpächter selber zwei bewirtschaftete. Als diese sich auf ein Vorwerk reduziert hatten, wurde zu der neuen Pachtperiode ab 1804 das Amt Berent (Kościerzyna) in eine Intendantur umgewandelt. Der letzte Generalpächter wurde Rendant und das letzte Vorwerk Schidlitz (Kościerzyna-Szydlice) in Erbpacht vergeben.

Das kleine Domänenamt Kischau (Kiszewa) hatte eine ähnlich Struktur wie dasjenige von Berent (Kościerzyna). Wie dieses nur von ehemaligem Starosteiland gebildet, war dem Amt 1800 nur der Amtssitz Schloss Kischau (Zamek Kiszewski) als einziges verpachtetes Vorwerk geblieben, das der Generalpächter bewirtschaftete. Es wurde dann zur Erbpacht ausgeschrieben und das Amt voll-

²⁵ Akte Amt Carthaus Nr. 4: Acta betreff. die Veranschlagung und Vereinigung der Ämter Carthaus und Mirchau (...), 1800–1801, Blatt 4, 25. März 1800.

ständig aufgelöst (Trinitatis 1800). Die Dörfer und Erbpachtvorwerke wurden denjenigen umliegenden Domänenämtern zugeteilt, denen sie am nächsten lagen: Berent (Kościerzyna), Schöneck (Skarszewy), Bordzichow (Borzechowo) und Stargard (Starogard). Auch das Domänenamt Bordzichow (Borzechowo) ging den gleichen Weg wie Berent (Kościerzyna): Es wurde, nachdem alle Vorwerke bis auf das des Amtssitzes in Erbpacht vergeben waren, eine Intendantur (Trinitatis 1789), der Generalpächter wurde Rendant, und er nahm gleichzeitig das Amtsvorwerk in Erbpacht. Das Domänenamt Stargard (Starogard) blieb über 1806 hinaus bestehen, obwohl, ähnlich wie im Amt Schöneck, nur noch der Amtssitz als Vorwerk erhalten geblieben war.

Es blieb den Erbpächtern nur wenig Zeit, sich zu konsolidieren und im freien Wirtschaftsverkehr zurechtzufinden, denn in den Kriegswirren ab 1806 gerieten viele in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Glücklich war derjenige, der vor 1806 seinen Erbpachthof veräußert hatte, was manch einer mit hohem Gewinn getan hatte.

Die Erbpacht brachte Vorteile für beide Partner: Der Erbpächter gewann die wirtschaftliche Freiheit, aber auch deren Risiko, zusammen mit einer Aussicht auf einen erträglichen Spekulationsgewinn bei Veräußerung oder immerwährenden Besitz als Versorgungsgrundlage für die Familie. Auf der anderen Seite blieb der Domänenkammer ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand erspart, weil die Vorwerke zwar noch in der Buchführung des Amtes erschienen, mit ihren Zinsen und Abgaben (=Beständige Gefälle), aber die Veranschlagung und Neubewertung alle sechs Jahre erübrigten sich.

Umso erstaunlicher ist, dass dies von den Zeitgenossen, wie Verwaltungsräten und Nationalökonomern, nicht erkannt wurde. Vor allem der ewig gleichbleibende Pachtzins war der stärkste Kritikpunkt, weil jeder davon ausging, dass die Ländereien ständig im Wert steigen und damit dem Staat Einnahmen entgehen würden. Deshalb sann Generaldirektorium und Kammer auf einen Modus, diese Wertsteigerung abzuschöpfen: Man band den Kanon an den Getreidepreis der Region, indem man den Durchschnittspreis der vergangenen 30 Jahre als Basis bei Vertragsabschluss nahm und nach 30 Jahren erneut den Durchschnittspreis für Roggen und Gerste errechnete. So berechnete die Kammer den Kanon in Scheffel Roggen und Gerste (beispielsweise je 200). Wenn nach 30 Jahren diese Getreidemengen einen höheren Erlös brächten, würde der Kanon um diesen Betrag erhöht werden. Zu dieser Bindung kam es im Domänenamt Schöneck nur beim Kanon im zuletzt 1797 geschlossenen Vertrag, alle zuvor waren unveränderlich. Dass aber die Bauern sich durch ihre wirtschaftlichen Investitionen erst die Wertsteigerung erarbeitet hatten, wurde dabei übersehen. Außerdem lag allen Kritikern der Gedankengang fern, dass den Bauern ein gestiegenes Wertgefühl verschafft worden war und dass sie durch eine freie Bodenwirtschaft und eine freiere Lebensführung eine vermehrte Prosperität erlangen konnten.

Forschungsübersicht

Das Thema Erbpacht in der Agrarverfassung des 18. Jahrhundert findet in der deutschen Literatur und Agrarforschung kaum einen Niederschlag, in der polnischen Forschung ist es gar nicht präsent, wie überhaupt die polnische Geschichtsforschung der Teilungszeit ab 1772 (bis 1815) erst seit kurzer Zeit Beachtung schenkt. Die preußische Domänenwirtschaft, die einen wesentlichen Teil der Agrarverfassung des 18. Jahrhunderts darstellte, wird in der deutschen Geschichtsschreibung, auch der Agrarwissenschaft sehr stiefmütterlich behandelt. Konsequenterweise fand diese innovative Suspension von Fron und Dienstbarkeiten bislang keine Berücksichtigung in der Forschung, obgleich verschiedentlich die Erbpacht Erwähnung fand und manche Historiker "nahe dran" waren. Sie sind bei ihrer Recherche nicht bis zu den Quellen gestoßen, auf der Verwaltungsebene unterhalb der Domänenämter, aufgelistet nach Orts- und Vorwerksnamen. Nur in diesem Mikrokosmos eines Domänenamtes kann die Erbpacht in dieser frühen Zeit, ab der Zeit Friedrichs des Großen bis 1806/7 erarbeitet werden, indem die einzelnen Kontrakte auszuwerten sind. Mit dem Fokus auf ein einziges Domänenamt kann die gesamte Erbpacht, die einen so einschneidenden Umbruch der preußischen Domänenpolitik in Gang setzte, in Details dargestellt werden, weil sie durch die Verbindung über die Domänenkammer bis zum Generaldirektorium in Berlin den Gesamtkontext der preußischen Domänenwirtschaft als Makrogeschichte erfasst. Das Brennglas der Mikrogeschichte wird auf eine kleine Untersuchungseinheit gelegt.

Ein Domänenamt kann nur in den Fällen als Untersuchungseinheit dienen, in welchen die Quellen entsprechende Aussagen erlauben. So lässt sich aus der großen Vielfalt der Vorwerkskontrakte ein detailliertes Bild von der Vorwerkserbpacht erarbeiten, weil mit dem Domänenamt Schöneck (Skarszewy) dasjenige mit den meisten Vorwerken gewählt wurde und an der Vielzahl der Verträge die ganze Bandbreite der Vertragsoptionen mit Widersprüchlichkeiten und Brüchen gezeigt werden kann. Somit erfüllt die mikrogeschichtliche Betrachtung der Vorwerkserbpacht am Domänenamt Schöneck die historische Forderung nach Bodenhaftung und Quellenbindung. Das Domänenamt Schöneck erfüllt noch in anderer Hinsicht einen interessanten Aspekt der Domänenwirtschaft in Westpreußen: Es entstand 1772/1776 aus der vormaligen gleichnamigen Starostei und geistlichen Ländereien, sowohl drei Dörfern und einem Vorwerk des Bischofs von Kujawien (biskupi kujawscy) als auch dem Güterschlüssel Pogutken (Pogódki), einer Grundherrschaft des Klosters Pelplin. Diese geistlichen Ländereien waren ihren Eigentümern in der Bewirtschaftung entzogen und der Domänenverwaltung unterstellt worden, wofür sie eine Ausgleichszahlung pro Jahr erhielten (Kompetenzgelder). Obgleich diese Ländereien nicht Eigentum des preußischen Staates waren, machte die Domänenkammer keinen Unterschied in ihrer Erbverpachtung. Erst 1810 wurden sie säkularisiert und Eigentum des Domänenfiskus.

Die hier beschriebene Erbpacht ist kein regionales Phänomen Westpreußens, eher eines des gesamten brandenburgisch-preußischen Domänenwesens. Um in Westpreußen die hohen Retablisementgelder (Gelder zur Wiederherstellung, zum Aufbau) zu sparen und sie nicht dem Staatshaushalt aufzuladen, wies Friedrich seine Domänenräte bereits 1773 an, ganze Vorwerke in Erbpacht zu vergeben. Die ursprünglich mit der Erbverpachtung intendierte Parzellierung der großen Vorwerke, um möglichst viele Bauern auf eigenen Boden zu bringen, verwirklichte er in Westpreußen nicht. Gleichwohl vertrat er wiederholt die Ansicht, dass die Zerteilung der Vorwerke zu einer intensiveren Landeskultur führen würde und von kleineren Ländereien in der Summe höhere Erträge zu erwarten seien als von großen Gütern. Vielleicht scheute er den hohen Aufwand an Vermessungen und die Anwerbung von Bauern oder er hatte es einfach nur eilig. Denn Pragmatismus kennzeichnete seinen Umgang mit dem weitläufigen Domänenbesitz.

Die Bewertung der Erbpacht in der wissenschaftlichen Literatur und Forschung fördert einen mangelhaften Kenntnisstand zutage, da die Agrarforschung sich den Dienstabhängigkeiten der Bauern vom Grundherrn und den Nachteilen der Gemeinschaftsländereien widmete. Den bleibenden Gewinn der Erbpacht für Bauern und Eigentümer haben weder die bundesdeutsche noch die Agrarforschung der DDR erkannt.

Fazit

Mit dem Abschluss der Erbpachtverträge enden die meisten ausgewerteten Akten, so dass nur Indizien den wirtschaftlichen Fortgang der Erbpachthöfe andeuten, wie eingestreute Bemerkungen oder Bittgesuche, die gelegentlich in den Akten vorhanden sind, zuweilen Licht auf die Situation einzelner Erbpächter werfen. Am häufigsten gerieten sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten, wenn ihnen durch Wetterunbilden Schaden am Hof oder auf dem Feld geschah. Sie mussten erst lernen, dass sie als Erbpächter in solchen Fällen keine Entschädigung vom Staat erhalten konnten, wie sie es noch als Afterpächter gewohnt waren.

Nicht alle Erbpächter führte die Erbpacht zum Wohlstand. Wer sich mit der selbständigen Wirtschaft schwertat, konnte ohne einen kapitalkräftigen Rückhalt schnell in Schwierigkeiten kommen. Manchen Erbpächter erfüllte es bereits mit Sorge, eine Kautions von 300 oder 400 Thalern zu hinterlegen. Bei Neuveranschlagungen des Amtes berichtete die Kammer von solchen Zahlungsrückständen der Erbpächter an das Generaldirektorium.²⁶ Es waren aber in der Summe wenige, so dass allgemein nicht von einer schlechten Wirtschaftslage die Rede sein konnte.

²⁶ GStA PK II. HA. Abt. 9, Westpreußen, Ämter-Verpachtungen Amt Schöneck Nr. 2. Veranschlagungsprotokoll Blatt 7-22, 12. März 1788 und die Erwiderung des Generaldirektoriums Blatt 55-64, vom 30. Mai 1788.

Dennoch war es ein schweres Wirtschaften, bei Unglücksfällen wie Missernten oder Wetterschäden, ohne Kreditmöglichkeit oder Aussicht auf sonstige Entschädigungen, die früher die Domänenkammer gewährte, auszukommen.

Gesellschaftlich war der Erbpächter dem Generalpächter nachzuordnen, was einmal dem Besitzrecht und zum anderen der Wirtschaftsgröße geschuldet war. Er unterlag nicht mehr der Weisungsbefugnis des Beamten oder der Kammer und wenn er sich an seinen Pachtvertrag hielt und das Land nach eigenem Gefallen, jedoch wirtschaftlich, nutzte, war es ihm möglich, marktorientiert zu wirtschaften. Da das Domänenamt Schöneck im erweiterten Einzugsbereich der Großstadt Danzig (Gdańsk) gelegen war, bot sich den neuen, unabhängigen Wirtschaftlern nach dem Anschluss Danzigs an Preußen 1793 ein lukrativer Absatzmarkt, den sie bereits zur königlich-polnischen Zeit bedient hatten. Die Besitzgröße, die nicht verändert werden durfte, machte die Erbpächter zu stattlichen Grundbesitzern, die sich gesellschaftlich zwischen dem Beamten und den landbesitzenden Bauern einreiheten. Damit brachen sie das ständische Gefüge der absolutistischen Gesellschaftsordnung weiter auf, in das sich bereits die bürgerlichen Generalpächter als den adligen Grundherren gleichgestellte Wirtschaftler geschoben hatten. Gesellschaftsstudien aus dieser Umbruchzeit befassen sich nicht mit den Erbpächtern, sondern nur mit den bäuerlichen Besitzverhältnissen oder der Gutswirtschaft.

Moderne Preußenforschung widmet sich heute den Menschen, nachdem die Politik *von oben* erforscht und genügend beleuchtet ist. Deshalb liegt der forschungsgeschichtliche Wert dieser Arbeit in der Auswertung der einzelnen Verträge der Bauern und Erbpächter, auf der untersten Verwaltungsebene der preußischen Domänenwirtschaft. Die mit der Herauslösung der Vorwerke aus dem Wirtschaftsverband der Domänenämter verbundenen Folgen für den Domanialbesitz Brandenburg-Preußens wiederum akzentuieren die makrogeschichtliche Perspektive in der preußischen Geschichte, innerhalb dessen *Grundbesitz in Bauernhand* gelangte.

ABKÜRZUNGEN

Die benutzten Akten der einzelnen Vorwerke sind: *GStA PK II. HA. Abt. 9, Westpreußen, Ämter R-Z, Amt Schöneck*, und danach eine dem Vorwerk zugeordnete Nummer.

ALR: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794.

KO: Kabinettsorder

ND: Neudruck, Nachdruck

WKDK: Westpreußische Kriegs- und Domänenkammer

GStA PK: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin

LITERATURVERWEISE

- A.B.-B.O. Acta Borussica. Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Quellenwerke. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Band 3 bis 16, Berlin 1894–1982.
- Bär, Max: Westpreußen unter Friedrich dem Großen, 1. Band (Darstellung) und 2. Band (Quellen) (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 83-84), Leipzig 1909, ND Osnabrück 1965.
- CCM – Mylius, Christian Otto (Hrsg.): Corpus Constitutionum Marchicarum, Halle 1737–1755.
- Fischbach, Friedrich Ludwig Joseph: Historische, politisch- geographisch- statistisch- und militärische Beyträge die Königlich-Preußische und benachbarte Staaten betreffend, Erster Theil, Zweyter Theil (1 u. 2), Dritter Theil, Berlin 1781–1784.
- Lehmann, Max (Hrsg.): Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 4. Theil von 1758 bis 1775, Nach den Acten des Geheimen Staatsarchivs, ND der Ausgabe 1883, Osnabrück 1965.
- Mertineit, Walter: Die fridericianische Verwaltung in Ostpreußen, Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Staatsbildung, Heidelberg 1958.
- NCC – Coccejus, Samuel von (Hrsg.): Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Berlin 1753–1822.
- Oelrichs, Heinrich: Die Domänen-Verwaltung des Preußischen Staates, zum praktischen Gebrauche für Verwaltungs-Beamte und Domänenpächter, Breslau 1883.
- Preuß, Johann David Erdmann: Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte. 1. Teil, Berlin 1832, ND Osnabrück 1981; 4. Teil, Berlin 1832; 5. Teil: Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen, Berlin 1833.
- Skalweit, August: Ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablisement Litauens, Leipzig 1906.
- Stadelmann, Rudolph: Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 2. Band), ND der Ausgabe 1878, Osnabrück 1965.
- Stadelmann, Rudolph: Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur, 2. Theil: Friedrich der Große (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 11. Band), 2. Theil, ND der Ausgabe 1882, Osnabrück 1965.
- Terveen, Fritz: Gesamtstaat und Retablisement: der Wiederaufbau des nördlichen Ostpreußen unter Friedrich Wilhelm I. 1714–1740, Göttingen 1954.

Gisela Borchers

**Ziemia w chłopskich rękach. Dzierżawa wieczysta
w Prusach Zachodnich na tle historii domen pruskich
w XVIII wieku na przykładzie skarszewskiego urzędu domen.
Przyczynek do dziejów rolnictwa za panowania
Fryderyka Wielkiego**

STRESZCZENIE

Zarządzanie domenami brandenbursko-pruskimi było częścią systemu poddaństwa w XVIII wieku, w ramach którego państwo dzieliło swoje rozległe posiadłości ziemskie na urzędy domen (Domänenämter), z których każdy był wydzierżawiany na okres sześciu lat jednemu dzierżawcy zwanemu dzierżawcą generalnym. System poddaństwa obejmował wioski chłopskie, samodzielne gospodarstwa (folwarki) i różnego rodzaju części majątków ziemskich, takie jak młyny, łowiska rybne, browary czy gorzelnie, które były poddzierżawione na różnorodnych prawach.

Ustrój rolny w XVIII wieku nie przewidywał wolnej gospodarki rolnej chłopów, tzn. gospodarowania chłopów dla własnego zysku, też nie na dobrach ziemskich króla. Oddając swoje folwarki (majątki ziemskie) w dzierżawę wieczystą, Fryderyk Wielki umożliwił dzierżawcom wieczystym wolną gospodarkę rolną bez kurateli dzierżawcy generalnego lub Kamery Domen, będącej urzędem najwyższej rangi sprawującym kontrolę nad dobrami królewskimi danej prowincji.

Wraz z przejściem przez Fryderyka II od Królestwa Polskiego Prus Zachodnich, wiele starostw łącznie z dobrami królewskimi przypadło Koronie Pruskiej i tak jak w innych częściach Prus zostały one podzielone na urzędy domen. Niniejsza praca poświęcona jest problemowi dzierżawy wieczystej folwarków w skarszewskim urzędzie domen (Domänenamt Schöneck) w oparciu o analizę akt zebranych w Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz w Berlinie, gdzie znajduje się dokumentacja dzierżawy wszystkich 26 folwarków.

Wraz z wprowadzeniem dzierżawy wieczystej folwarków, po części dość rozległych, będących dotychczas w dzierżawie czasowej, Fryderyk stworzył społeczność chłopską niezależną ekonomicznie, gospodarującą na ziemiach niebędących jednak ich własnością. Folwarki były przydzielane oferującemu najwyższą cenę w ramach publicznej licytacji, za ustalony przez Kamery Wojny i Domen czynsz. Wprowadzając dzierżawę wieczystą Fryderyk Wielki stworzył na terenach wiejskich nową warstwę społeczną, która wolna od obciążeń i zobowiązań feudalnych bardzo szybko odnalazła swoje miejsce w nowej, zorientowanej na potrzeby rynku wspólnocie dążącej do wygospodarowywania własnych zysków. W konsekwencji tych przemian urzędy domen zostały przekształcone w urzędy rentowe, które dzierżawcy generalni sprawowali jako rendanci. Ów proces transformacji społeczności wiejskiej na dobrach królewskich dokonał się jeszcze przed ustawami chłopskimi z okresu reform pruskich po 1807 roku. Proces ten był dotychczas pomijany w badaniach nad ustrojem rolnym XVIII wieku.

Gisela Borchers

**Land into peasants' hands – Heredity leasehold (Erbpacht)
in West Prussia in the Prussian Royal Domain History on the 18th
Century, Illustrated on the Royal Domain Office of Schöneck.
A contribution to the agricultural history
of Frederick the Great**

SUMMARY

The Brandenburg-Prussian domain economy was part of the manorial system of rule in the 18th century in which the state subdivided its extensive landed property into royal domain territories which were each allocated to a leaseholder or general domain leaseholder, leased for six years in each case. The manorial system comprised of farming villages, individual farms (demesne) and various different items of property such as mills, fisheries, breweries and distilleries which were subleased various different types of rights.

The agrarian constitution of the 18th century was lacking a free agrarian economy for farmers working for their own profit, including on the King's estates. With the passing on of his demesne as a hereditary leasehold, Frederick the Great created free agriculture for his hereditary leaseholders without tutelage from the general domain leaseholder or the provincial domain board as the highest administrative authorities, including over the royal domain of a province.

When Frederick II took West Prussia from the Kingdom of Poland, many royal domains fell to the Prussian crown with the starosty and were then divided into royal domain territories like in the rest of Prussia. The work looks at the hereditary leasing of the demesne in the royal domain territory of Schöneck (Skarszewy), with an evaluation of the documents in the Prussian Privy State Archives in Berlin where the leasing for all 26 demesne is documented.

With the hereditary leasing of the demesne which had previously been leased for a specific period of time and in some cases were very large, Frederick created financially independent farmers on land which was in their possession but which they did not own. The demesne were granted to the highest bidders in public bidding processes at rates set by the war and provincial domain board. With the hereditary leaseholders, Frederick the Great created a new social class within the rural classes which, free from burdens and service, very quickly orientated itself in a new community with the rural economy in a market-oriented pursuit of profit. The logical consequence of this was that ultimately instead of the royal domain territory there was a revenue office which viewed the general domain leaseholders as treasurers. This process of the transformation of urban society on the King's estates took place before the farmers' bill during the Prussian reform period from 1807. This development has not yet been taken into account in the research on the agrarian constitution in the 18th century.